

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Verkauf von gebrauchten Ersatzteilen (AGB-GE)

Allgemeines

Die vorliegenden Liefer- und Verkaufsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Angebotes an bzw. Geschäftsabschluss durch die Trescomp Handels GmbH (Trescomp). In jedem Falle wird Trescomp ausschließlich nach schriftlicher Erklärung/Bestätigung durch die Geschäftsführung der Trescomp verpflichtet. Insbesondere sind Zusicherungen oder sonstige Nebenabreden unwirksam, sofern diese nicht schriftlich durch die Geschäftsführung der Trescomp bestätigt wurden. Darstellungen und Informationen auf der Web – Site sind jedenfalls unverbindlich. Der Käufer bestätigt ausdrücklich kein Konsument im Sinne des KSchG zu sein.

Preise

Die Verkaufspreise verstehen sich als Nettopreise ab Firmenstandort Trescomp. Darüber hinausgehende Kosten für die Verbringung, Gebühren, Versicherungen, etc. sind vom Käufer zu tragen. Eine gegebenenfalls geleistete Anzahlung wird unverzinst auf den Rechnungsbetrag angerechnet. Der Käufer erwirbt die Ware aus besonderer Vorliebe, weshalb eine Anfechtung wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte ausgeschlossen ist.

Übergabe/Lieferung

Die Übergabe der Ersatzteile erfolgt grundsätzlich am Firmenstandort Trescomp. Ein anderer Übergabeort ist schriftlich zu vereinbaren. Der Termin der Übergabe wird mindestens zwei Werktage im Vorhinein mit Datum und Uhrzeit schriftlich vereinbart. Sollte die Verkäuferin in Lieferverzug geraten, ist der Käufer nach vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine entsprechende Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Käufer verzichtet jedenfalls ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ansprüchen, insbesondere Schadenersatzansprüchen, aus dem Lieferverzug. Die Übergabe der Ersatzteile erfolgt erst nach Bezahlung des gesamten vereinbarten Entgeltes. Bei Überweisungen jeglicher Art ist der Eingang des Betrages auf dem Bankkonto der Trescomp maßgeblich.

Übernahme

Mit der Übergabe der Ware an und die Übernahme der Ware durch den Kunden bzw. den beauftragten Logistikpartner gehen alle Risiken und Gefahren auf den Kunden über. Ist der Käufer mit der Übernahme des Kaufgegenstandes länger als 5 Werktage in Verzug, so hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, wahlweise entweder pauschal 20% des vereinbarten Kaufpreises oder den tatsächlich entstandenen Schaden (insb. inkl. Gewinnentgang) geltend zu machen und von einer geleisteten Zahlung in Abzug zu bringen.

Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind grundsätzlich mittels Banküberweisung zu leisten. Schecks werden nur zahlungshalber, keinesfalls an Zahlungsstatt, akzeptiert. Spesen des Geldverkehrs gehen zu Lasten des Käufers. Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn der Betrag auf dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben ist. Bei Abholung durch den Kunden bzw. einem von diesem Beauftragten ist auch Barzahlung möglich.

Haftung

Der Kaufgegenstand ist gebraucht. Wir weisen explizit darauf hin, dass der Kaufgegenstand durch einen qualifizierten Fachmann eingebaut sollte. Nach dem Einbau ist die Funktionstüchtigkeit der Ware durch den Kunden bzw. eines Beauftragten des Kunden zu überprüfen.

Sollte sich herausstellen, dass der Kaufgegenstand bei der Übernahme durch den Kunden bzw. den beauftragten Logistikpartner nachweislich nicht funktionstüchtig war, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht erlischt, sobald der Kaufgegenstand über eine bloße Funktionsprüfung hinausgehend genutzt wurde. Eine darüberhinausgehende Haftung der Trescomp für Mängel und Mängelfolgeschäden (insbesondere Sach-, Personen oder reine Vermögensschäden) ist explizit ausgeschlossen.

Sonstiges

Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers aus dem Kaufvertrag (insb. der Kaufpreiszahlung) im Eigentum der Trescomp.

Für alle Geschäftsbeziehungen der Trescomp gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand ist das zuständige Gericht für den Sitz der Trescomp.

Sollte eine Bestimmung dieser AGBs oder sonstiger Vereinbarung unwirksam sein, werden die Vertragspartner diese Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt.